

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 20. April

Nr. 16

2001

Inhalt:

- 70 Übungen der Bundeswehr
- 71 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das Freischwimmbad der Stadt Eichstätt auf der „Wasserwiese“
- 72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2001
- 73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

70 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 24. bis 27. April 2001 und vom 02. bis 31. Mai 2001 im Raum des Landkreises Eichstätt Übungen durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

71 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das Freischwimmbad der Stadt Eichstätt auf der „Wasserwiese“

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das Freischwimmbad der Stadt Eichstätt auf der Wasserwiese vom 11.05.1994

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Freischwimmbades werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. <u>Personen über 15 Jahre</u>	ab Mai 2001	ab Mai 2002
Einzelkarte	4,50 DM	2,50 EURO
Tageskarte	5,00 DM	3,00 EURO
Zehnerkarte	27,00 DM	14,00 EURO
Zehnerkarte (ab 17.00 Uhr)	20,00 DM	10,00 EURO
Saisonkarte	70,00 DM	36,00 EURO

2. Kinder bis zu 15 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, soweit diese Personengruppen über kein eigenes Einkommen verfügen, sowie Soldaten im Grundwehrdienst und Ersatzdienstleistende

Einzelkarte	2,50 DM	1,50 EURO
Tageskarte	3,50 DM	2,00 EURO
Zehnerkarte	15,00 DM	8,00 EURO
Saisonkarte	35,00 DM	18,00 EURO

Bei kinderreichen Familien (ab 3. Kind) ermäßigt sich die Saisonkarte vom ersten Kind an auf

25,00 DM 13,00 EURO

3. Familienkarten

Ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, jedoch nur für Kinder bis 15 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende

140,00 DM 72,00 EURO

4. Körperbehinderte

mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %

Einzelkarte	2,50 DM	1,50 EURO
Tageskarte	3,50 DM	2,00 EURO
Zehnerkarte	15,00 DM	8,00 EURO
Saisonkarte	35,00 DM	18,00 EURO

Sofern auf dem Schwerbehindertenausweis, der bei Lösen der Eintrittskarte vorzuweisen ist, die Notwendigkeit der Begleitung durch eine Begleitperson vermerkt ist, hat diese Begleitperson freien Eintritt.

5. Gruppen

Geschlossene Gruppen, Schulen, Sportvereine je Person 1,50 DM 0,75 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 16. März 2001

gez. N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2001

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird
im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 744.690,-- DM
 und
im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 194.860,-- DM
 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet, Schreiben vom 30. März 2001 (Az.: 16/941-00)

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 17. April 2001
 gez. S a m m i l l e r, Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe

73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10, 21, 22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 12. März 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt
 im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 450.500,-- DM
 und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 573.000,-- DM
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommHV in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe in Schönfeld, Lerchenweg 18, 85132 Schemfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 12. April 2001
 gez. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender

